OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153777/13/JS

Datum:
Linz, 8. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G S, x, vom 27.2.2023 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ostermiething vom 20.12.2022, AZ: Bau 2/H/2022, betreffend eine Angelegenheit nach der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ostermiething vom 20.12.2022 wurde der Bauwerberin M H, x, die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines überdachten Stellplatzes mit Abstellraum“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x O, erteilt.

1.2. Mit Schreiben vom 27.2.2023 erhob der Beschwerdeführer in seinem Namen und im Namen von vier weiteren Personen Beschwerde („Einspruch/Widerspruch“) gegen den Baubewilligungsbescheid. In seiner Beschwerde monierte er, dass keine Einladung zum Bauverfahren ergangen sei, eine Einsicht in betreffende Unterlagen der Behörde fehle und keine Zusendung eines Bescheides erfolgt sei.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 15.3.2023 wies die belangte Behörde die erst am 28.2.2023 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde als verspätet zurück: Die Verlassenschaft nach der verstorbenen A M S habe ihre Parteistellung im Bauverfahren verloren, das sie in der kundgemachten Bauverhandlung keine Einwendungen erhoben habe. Der Baubewilligungsbescheid sei der Bauwerberin am 28.12.2022 zugestellt worden und somit seit dem 26.1.2023 in Rechtskraft erwachsen.

1.4. Mit Formularansuchen vom 20.3.2023 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.5. Der Beschwerdeführer ist weder grundbücherlicher noch aufgrund des im Verlassenschaftsverfahren nach der verstorbenen A M S ergangenen Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Mattighofen vom 22.7.2020 Eigentümer eines Grundstückes, das vom Baugrundstück höchstens 50 Meter entfernt ist.

1.6. Der Beschwerdeführer legte der Beschwerde keine Vollmachtsurkunde bei, dass er zur Beschwerdeerhebung im Namen Dritter bevollmächtigt worden sei. Trotz hg. Aufforderung vom 7.7.2023 – unter Hinweis auf eine sonstige Zurückweisung der Beschwerde – reichte der Beschwerdeführer auch keine Vollmachtsurkunde nach.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in den Verlassenschaftsakt des Bezirksgerichtes Mattighofen zu GZ: 3 A 77/20s. Weiters wurden hinsichtlich des Bau- und der Nachbargrundstücke Auszüge aus dem Grundbuch, dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) und dem Kataster des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) beigeschafft.

2.2. Die Feststellungen können zwanglos auf die unbedenklichen Unterlagen in den eingesehenen Verfahrensakte und auf die beigeschafften Auszüge gestützt werden. Insbesondere ergibt sich aus dem erwähnten rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Mattighofen, dass die Verlassenschaft nicht dem Beschwerdeführer eingeantwortet wurde.
2.3. Ungeachtet zweier hg. Aufforderungen hat der Beschwerdeführer weder Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben noch – trotz Hinweises auf eine sonstige Zurückweisung der Beschwerde – seine Nachbarstellung dargelegt oder eine Vollmachtsurkunde vorgelegt.
2.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde aus rechtlichen Überlegungen zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde (vgl. VwGH 30.9.2020, Ra 2019/10/0070).
3.2. Zur Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers:
3.2.1. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach Z 2 par. cit. kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Wie festgestellt, ist der Beschwerdeführer jedoch kein Eigentümer eines derartigen Nachbargrundstückes, weshalb ihm keine Nachbar- und damit Parteistellung im gegenständlichen Bauverfahren zukam (vgl. VwGH 24.1.2017, Ro 2016/05/0011). Er ist damit auch keine übergangene Partei im Sinn des § 33 Oö. BauO 1994.
3.2.2. Die – im eigenen Namen erhobene - Beschwerde ist damit schon mangels einer Parteistellung des Beschwerdeführers im verfahrensgegenständlichen Bauverfahren als unzulässig zurückzuweisen. Auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung kommt es – entgegen der Beschwerdevorentscheidung – damit nicht mehr an (vgl. VwGH 19.6.2023, Ra 2023/09/0052, wonach die Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt).

3.3. Zur Frage der Bevollmächtigung des Beschwerdeführers:

3.3.1. Nach der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG können sich Beteiligte eines Beschwerdeverfahrens durch natürliche Personen, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich dabei durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich gemäß Abs. 2 par. cit. nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen.

3.3.2. Wie festgestellt, lag der Beschwerde keine Vollmachtsurkunde bei. Das Fehlen einer schriftlichen Vollmacht stellt einen (verbesserungsfähigen) Beschwerdemangel im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG dar (vgl. VwGH 13.10.2011, 2010/22/0093). Der Beschwerdeführer wurde daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – unter Hinweis auf eine sonstige Zurückweisung der Beschwerde – zur Vorlage einer Bevollmächtigungsurkunde aufgefordert.

3.3.3. Da der Beschwerdeführer dem hg. Verbesserungsauftrag nicht nachkam und keine Vollmachtsurkunde nachreichte, war auch die – im Namen Dritter – vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde zurückzuweisen (vgl. VwGH 8.4.2022, Ra 2022/03/0087).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack